

**Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
vom 6. März 2002**

Die Regelungen der 1. Änderungssatzung vom 11.05.2016 und der 2. Änderungssatzung vom 07.05.2020 wurden in den Text eingearbeitet.

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|--|-------------|
| bis zu 3 Stunden | 25,00 EURO |
| von mehr als 3 bis zu 6 Stunden | 45,00 EURO |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 50,00 EURO. |

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1 Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der und Beginn der 2. Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach der Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammen gerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb ihrer Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:
1. in Monatsbeträgen
- | | |
|--|------------|
| a) für Gemeinderäte von | 35,00 EURO |
| b) für Fraktionsvorsitzende des Gemeinderates von
jeweils zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach 1a) | 50,00 EURO |

- | | |
|---|------------|
| 2. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen je Sitzung | |
| a) des Gemeinderates | 50,00 EURO |
| b) des Gemeinsamen Ausschusses | 30,00 EURO |
| c) des Ausschusses für Verwaltung und Soziales, des Bauausschusses, des Technischen Ausschusses und des Umlegungsausschusses bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von | |
| i) bis zu einer Stunde | 15,00 EURO |
| ii) von mehr als einer bis zu drei Stunden | 25,00 EURO |
| iii) von mehr als drei Stunden | 50,00 EURO |

Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Besichtigungen, die unmittelbar vor der nach der Sitzung stattfinden, werden in die Sitzungsdauer eingerechnet.

- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt:
- | | |
|---|------------|
| a) für den ersten ehrenamtlichen Bürgermeister-Stellvertreter je Monat | 90,00 EURO |
| b) für den zweiten ehrenamtlichen Bürgermeister-Stellvertreter je Monat | 50,00 EURO |
| c) für den dritten ehrenamtlichen Bürgermeister-Stellvertreter je Monat | 30,00 EURO |
- (3) Ortschaftsräte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates und für ihre sonstige Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb ihrer Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:
- | | |
|---|------------|
| 1. in Monatsbeträgen von | 15,00 EURO |
| 2. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ortschaftsratsitzungen in Höhe von je Sitzung. | 25,00 EURO |
- (4) Der ehrenamtlich tätige Ortsvorsteher der Ortschaft Leiberstung erhält anstelle des Ersatzes seiner Auslagen und seines Verdienstaufalles eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 % des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde in der Größe von 700 bis 1.000 Einwohner erhalten würde.
- (5) Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden vierteljährlich im nachhinein gezahlt. Die Monatsbeträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Nr. 1 und der zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 sind im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weiterzuzahlen. Die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen tätigen Ortsvorsteher (Abs. 4) wird monatlich im voraus gezahlt.

§ 3 a

Erstattung von Aufwendungen für die Pflege und Betreuung von Angehörigen

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten als Teil ihrer Aufwandsentschädigung eine zusätzliche Sitzungspauschale. Sie haben den Bürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten.

(2) Die zusätzliche Sitzungspauschale beträgt bei Sitzungen von

- | | |
|-----------------------------|-------------|
| a) bis zu 4 Stunden Dauer | 40,00 EURO, |
| b) bis zu 6 Stunden Dauer | 60,00 EURO, |
| c) mehr als 6 Stunden Dauer | 80,00 EURO. |

(3) Ehrenamtlich Tätige bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Volksabstimmungen des Landes, Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene (Wahlhelfer) sowie andere ehrenamtlich Tätige für die Gemeinde, die durch schriftliche

Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während ihrer Tätigkeit entstehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € je angefangener Tätigkeitsstunde.

(4) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.

§ 4 Fahrtkostenerstattung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der § 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in der jeweiligen Fassung.

§ 5 * Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 26. Mai 1981 sowie die Satzungen zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 16. September 1981, 22. Januar 1986, 26. September 1990, 13. März 1991 und 9. November 1994 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Sinzheim, 15.05.2020

E r n s t
Bürgermeister

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Entschädigungssatzung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 06.03.2002.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Sinzheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.